



Foto: © fofalla / Jonas Wolff

Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuer – und nun?

Folgen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.12.2014, mit dem das Gericht die Verfassungswidrigkeit der erbschaftsteuerlichen Begünstigung betrieblichen Vermögens festgestellt hat, wurde eine mediale Aufmerksamkeit zuteil, die, gemessen an der fiskalischen Bedeutung dieser Steuer, verwundern mag. So ist der Anteil der Einnahmen aus dieser Steuer mit 4,6 Mrd. € im Jahre 2013 in Relation zum Gesamtsteueraufkommen von 620 Mrd. € gering und nicht wenige Stimmen in der steuerlichen Fachwelt halten die Erbschaftsteuer im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand und ihrem Charakter als „Substanzsteuer“ für verzichtbar. Gleichwohl fehlt – unter Hinweis auf einen vermeintlichen Gerechtigkeitsgedanken – der politische Wille zur Abschaffung dieser Steuerart.

Das BVerfG hatte darüber zu befinden, ob das geltende Erbschaftsteuerrecht im Hinblick auf die Begünstigung bei der Übertragung betrieblichen Vermögens verfassungskonform ist. Es ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Begünstigung von übertragenem

Betriebsvermögen verfassungskonform sein kann, dies jedoch immer einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Damit unvereinbar sei beispielsweise sowohl ein genereller Verzicht auf die sog. „Lohnsummenklausel“ bei Betrieben mit weniger als 20 Mitarbeitern, als auch die Begünstigung von großem Betriebsvermögen ohne eine Bedürfnisprüfung. Auch die Grenze, bis zu der sog. „Verwaltungsvermögen“ für eine Begünstigung unschädlich ist, sei unverhältnismäßig.

Erwartungsgemäß hat das BVerfG das Erbschaftsteuergesetz nicht für unanwendbar erklärt, sondern eine bis zum 30.06.2016 befristete Fortgeltung der beanstandeten Regelungen eingeräumt, de facto also die jahrelange Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes gebilligt. Daraus folgt zunächst, dass die begünstigte Übertragung von Betriebsvermögen – auch zu Lebzeiten – zunächst unverändert möglich bleibt.

Beachtenswert ist die Feststellung des BVerfG, dass die Fortgeltung keinen Vertrauensschutz gegenüber einer bis zur Urteilsverkündung rückwirkenden Neuregelung begründe, die



*Björn Brüggemann,
Steuerberater, Partner der
Sozietät VOSS SCHNITGER
STEENKEN BÜNGER &
PARTNER in Oldenburg
bjoern.brueggemann@obic.de*

einer exzessiven Ausnutzung der gleichheitswidrigen Normen die Anerkennung versage. Insoweit ist bei der Gestaltung des Übergangs größerer Betriebsvermögen Vorsicht geboten. Wie eine zu schaffende Neuregelung ausgestaltet sein wird, bleibt abzuwarten; der politische Wille, eine Zerschlagung von Betrieben durch erbschaftsteuerliche Belastungen auch weiterhin zu vermeiden, ist zumindest parteiübergreifend erkennbar, ebenso, wie der Wille, eine Neuregelung zu schaffen, da andernfalls das Erbschaftsteuergesetz insgesamt ab dem 01.07.2016 nicht mehr angewendet werden dürfte.

Sollte Sie fragen zu dieser Thematik haben, sprechen Sie uns gerne an.

Wir beraten Sie!

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER

STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

OBIC REVISION GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Besuchen Sie uns auf www.obic.de

oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • Telefon: 0441 - 9716 - 0
Beratungsbüros in Oldenburg • Bremen • Remels (Ostfriesland) • Twist (Emsland)

OBIC – die Berater.

